



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Elektrizitäts-, Rohrleitungs- und Wasserrecht

Protokoll Bewertung der Korridore im SÜL 611

Datum: 10. September 2018
Ort: Bundesamt für Energie
Zeit: 13.00– 16.15 Uhr

Vorsitz: Werner Gander (Bundesamt für Energie BFE)
Protokoll: Robin Locher (BFE)

Anwesend: Frank Brügger (Bundesamt für Umwelt BAFU)
Elisa Salaorni (BAFU)
Cristina Tamò Zürcher (BAFU)
Leonhard Zwiauer (Bundesamt für Raumentwicklung ARE)
Christoph Messner (Bundesamt für Kultur BAK)
Stefan Burri (Eidgenössische Elektrizitätsgesellschaft ECom)
Urs Huber (Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI)
[REDACTED] (Kanton AG)
[REDACTED] (Kanton AG)
[REDACTED] (Baudepartement Kanton ZH)
[REDACTED] (Stiftung Landschaftsschutz Schweiz SL)
[REDACTED] (Axpo Power AG)
[REDACTED] (Prona AG)
[REDACTED] (Swissgrid)
[REDACTED] (Swissgrid)
[REDACTED] (Swissgrid)
Cédric Mooser (BFE)
Werner Gander (BFE)
Mohamed Benahmed (BFE)
Robin Locher (BFE)
Olivier Klaus (BFE)
Fredi Guggisberg (Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, ENHK)
[REDACTED] (Swissgrid)

Entschuldigt:

Zur Kenntnis:



Traktanden

1. Begrüssung, Einleitung, Zielsetzung
 - a. Einleitende Bemerkungen / offene Fragen
2. Priorisierung
 - a. Ergänzung der Priorisierung
 - b. Ergebnisse der Priorisierung
3. Diskussion und Validierung der Stärken und Schwächen
 - a. Stellungnahme BAFU betreffend Ersatzmassnahmen
 - b. Stellungnahme AG betreffend Rodung / Niederhaltung
 - c. Validierung der Stärken und Schwächen
4. Entscheid betreffend Planungskorridor
 - a. Empfehlung der Begleitgruppe
 - b. Dissenting Opinions
5. Weiteres Vorgehen
 - a. Erarbeitung der SÜL-Dokumente / Abstimmung mit dem kantonalen Richtplanverfahren
 - b. Vorgehen
 - c. Kommunikation
 - d. Koordination mit dem Richtplanverfahren
 - e. Zeitplan
 - f. Sonstige Anliegen
6. Abschluss

1. Begrüssung, Einleitung

- a. Begrüssung, Einleitung

Der Vorsitzende heisst die Begleitgruppe zur Schlussdiskussion willkommen. Er gibt als Ziel für die heutige Sitzung an, dass am Ende eine Empfehlung der Begleitgruppe für eine der fünf verbliebenen Korridorvarianten verabschiedet ist, welche im Mitwirkungsverfahren der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Der Vorsitzende erläutert den Ablauf der heutigen Sitzung. Als erstes soll als Diskussionsbasis die Priorisierung der Korridorvarianten durch die in der Begleitgruppe vertretenen Organisationen vervollständigt werden. Anschliessend soll über die Ersatzmassnahmen diskutiert und der Stärken- / Schwächenkatalog bereinigt werden. Schliesslich wird über die Empfehlung der Begleitgruppe für eine Korridorvariante zu Handen des BFE entschieden.

- b. Einleitende Bemerkungen / offene Fragen

Das ARE hinterfragt zwei Aussagen des Protokolls der letzten Sitzung vom 28. Juni 2018:

Bei Ziffer 4 (2. Absatz) ist für das ARE unklar, was für eine «Vorgabe» des Departements vorliegt. Das BAFU erklärt, dass dieses Anliegen nicht vor einer internen Abklärung und deshalb nicht umgehend beantwortet werden kann.



Des Weiteren ist dem ARE unklar, welche Variante bei Ziffer 4 (Absatz 6) im Satz «...die angesprochene Variante des BAFU...» gemeint ist. Der Kanton Aargau hat diesen Passus so interpretiert, dass es sich dabei um die Variante Fischbach-Göslikon handelt.

Das BAFU bemerkt, dass die Zustellung der Unterlagen durch das BFE sehr kurzfristig erfolgt ist und eine gute Vorbereitung auf die Sitzung deshalb erschwert wurde.

Der Vorsitzende ist sich dessen bewusst und wird diese Rückmeldung in die Planung einer nächsten Sitzung miteinbeziehen.

2. Priorisierung

a. Ergänzung der Priorisierung

Der Vorsitzende lädt den Kanton Zürich und das ESTI ein, die Korridorvarianten zu priorisieren.

Der Kanton Zürich erklärt, dass für den Kanton Zürich der regionale Richtplan massgebend ist. Im Bewusstsein, dass der Kanton Zürich vom vorliegenden Projekt nur ganz am Rande betroffen ist und sich nicht in die Raumplanung des Kantons Aargau einmischen kann, verzichtet er konkret auf eine Priorisierung, hält aber fest, dass für ihn ganz allgemein die Verkabelung von Leitungen im Vordergrund steht.

Das ESTI nimmt seine Priorisierung vor, weist gleichzeitig aber darauf hin, dass diese Priorisierung in erster Linie aus Sicht der technischen Aspekte erfolgt.

Nach Kenntnisnahme der Position BAFU (vgl. Ziffer 3 Buchstabe a), dass rechtliche Gründe eine Freileitung durch das BLN-Objekt nicht zulassen, geniesst für das ARE die Variante Teilverkabelung BLN die oberste Priorität.

Der Vorsitzende verteilt die Stellungnahme des BAK. Er fragt, ob die von ihm vorgenommene Interpretation der Stellungnahme und die darauf erfolgte Priorisierung korrekt ist und die Haltung des BAK richtig wiedergibt. Das BAK bestätigt die vom Vorsitzenden vorgenommene Priorisierung und erklärt, dass man die Freileitungsvarianten als gleichwertig eingestuft hat.

Der Vorsitzende erklärt die begleitgruppeninterne Priorisierung damit für abgeschlossen (ProNatura sowie die ENHK haben vorgängig keine Priorisierung eingereicht und sind an dieser Sitzung nicht anwesend).

b. Ergebnisse der Priorisierung

Die SL fragt sich, ob es richtig ist, dass die Swissgrid ihr eigenes Projekt bewertet, weil sie ja wohl ihre eigenen Interessen an die erste Stelle setzt und andere Interessen eher nicht berücksichtigt. Es fragt sich grundsätzlich, ob es gerechtfertigt ist die Bewertung / Priorisierung der Projektantin gleich zu gewichten wie die Beurteilung der Fachämter und Fachorganisationen. Die Frage kann in diesem Verfahren offenbleiben, weil das Ergebnis der Beurteilung relativ eindeutig ist, bei anderen Projekten mit kleineren Differenzen zwischen den einzelnen Optionen könnte das Ergebnis der Beurteilung möglicherweise aber verzerrt werden.

Das BFE antwortet darauf vor, dass die Swissgrid auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen ein gleichberechtigtes Mitglied der Begleitgruppe ist. Die massgebende Verordnung sieht keine Sonderbehandlung für die Projektantin vor. Das ist grundsätzlich richtig, weil sich allein die Projektantin als spätere Betreiberin fundiert zu den technischen Aspekten und insbesondere zum späteren Betrieb einer Leitung äußern kann. Aus dieser Sicht ist nachvollziehbar, dass für die Swissgrid die Freileitung



im Vordergrund steht, wie es nachvollziehbar ist, dass Vertreter anderer Interessen andere Varianten bevorzugen.

Die Swissgrid ergänzt, dass intern heftig über die Priorisierung der einzelnen Varianten diskutiert wurde. Den Ausschlag für die Freileitung hätten die Aspekte Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Effizienz gegeben.

Das ARE weist darauf hin, dass eine solche Priorisierung als Arbeitsinstrument und zu Diskussionszwecken geeignet ist. Dabei ist auch keine quasi arithmetische Betrachtungsweise anzuwenden, sondern eine argumentative, welche die massgebende Gesetzgebung ist aber in jedem Fall berücksichtigt. Dies muss sich im Ergebnis der Bewertung bzw. Priorisierung niederschlagen. Die Begleitgruppe kann keine Empfehlung abgeben, die anwendbares Recht nicht berücksichtigt.

3. Diskussion und Validierung der Stärken und Schwächen

a. Stellungnahme des BAFU betreffend der Ersatzmassnahmen

Der Vorsitzende bittet das BAFU, zu seiner Stellungnahme betreffend der Ersatzmassnahmen Stellung zu nehmen.

Das BAFU legt dar, dass die Ersatzmassnahmen nicht in die Interessenabwägungen (bezüglich Korridor) einbezogen werden dürfen. Eingriffe in Naturhaushalte müssen mit einer Ersatzmassnahme im gleichen Naturhaushalt kompensiert werden. Das BAFU verweist hierbei auf die Artikel 6 und 18 NHG, welche bei jedem Projekt berücksichtigt werden müssen und verlangen, dass Beeinträchtigungen von Schutzobjekten durch Ersatzmassnahmen ausgeglichen werden müssen. Wenn es möglich ist ein Projekt ohne Eingriffe in Schutzobjekte zu realisieren, so ist diese Lösung zu wählen. Beeinträchtigungen können nicht mit Ersatzmassnahmen «erkauft» werden, wenn es eine Lösung ohne Beeinträchtigungen gibt.

Das BFE fragt nach, ob Ersatzmassnahmen vorliegend demnach kein Thema sind, wenn im BLN verkabelt wird. Das BAFU bejaht diese Aussage, verweist jedoch darauf, dass Ersatzmassnahmen notwendig wären, falls die Übergangsbauwerke im BLN zu stehen kommen.

Das BFE stellt fest, dass auf Grund der Aussagen des BAFU nicht in einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise darüber diskutiert werden kann, ob eine Verkabelung im BLN-Objekt ohne Ausgleichsmassnahmen oder Freileitung mit Ausgleichsmassnahmen der Vorzug zu geben ist. Es stellt im Weiteren fest, dass damit die Möglichkeit weiträumig und in einem Gesamtzusammenhang Verbesserungen für die Umwelt zu realisieren, nicht genutzt werden kann. Das BAFU bestätigt diese Ausführungen und wiederholt, dass die Ersatzmassnahmen erstens nur zum Thema werden, wenn eine Beeinträchtigung eines Schutzgebiets nicht vermieden werden kann und zweitens, dass solche Massnahmen in erster Linie im betroffenen Schutzgebiet selber geleistet werden müssen. Damit entfällt die Diskussion über Angebote der Axpo und der AEW für die Verkabelung ihrer Freileitungen als Ersatzmassnahme für eine Freileitung durch das BLN-Objekt.

b. Stellungnahme des Kanton Aargau betreffend Rodung / Niederhaltung

Der Kanton Aargau bestätigt, dass aus Sicht der kantonalen Fachstellen für Wald sowie Landschaft möglichst hohe und schmale Masten gewünscht sind, welche den Wald (bestmöglich) überspannen. Insofern ist der Überspannung des Waldes den Vorzug vor Niederhaltungen (mit tieferen und breiteren Masten) zu geben.

c. Validierung der Stärken/Schwächen



Der vom BFE vorbereitete Stärken- und Schwächenvergleich wird überarbeitet. Das Ergebnis der Diskussion ist im bereinigten Dokument festgehalten (Beilage).

4. Entscheid betreffend Planungskorridor

a. Empfehlung der Begleitgruppe

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Priorisierung der verschiedenen Korridorvarianten durch die Mitglieder der Begleitgruppe zusammen:

Die Variante Teilverkabelung BLN wird insgesamt von der Mehrheit der Begleitgruppenmitglieder an die erste oder zweite Stelle gesetzt. Die zweitgrösste Zustimmung erhält die Variante Teilverkabelung Fischbach – Göslikon. An dritter Stelle folgt die Variante Freileitung Reusstal. Die beiden Varianten einer Vollverkabelung im Reusstal oder im Bünztal finden insgesamt am wenigsten Zustimmung.

Die SL appelliert an die Mitglieder der Begleitgruppe, dass es den Prozess beschleunigen würde, wenn ein Konsens erreicht werden könnte. Er fordert insbesondere die Swissgrid auf, ihre Prioritäten noch einmal zu überdenken.

Das BFE weist darauf hin, dass alle Begleitgruppenmitglieder mit der Priorisierung die verschiedenen Varianten in eine Reihenfolge bringen können. Daraus lässt sich ableiten, welche Variante(n) in der Gesamtheit der Begleitgruppe die grösste Akzeptanz findet. Am Schluss geht es dann darum, dass alle Begleitgruppenmitglieder die Argumentation, welche zum Ergebnis der Gesamtberurteilung führt, nachvollziehen können, auch wenn das Ergebnis nicht den eigenen Prioritäten bzw. der eigenen Beurteilung aus der Fachoptik entspricht.

Die Swissgrid bekräftigt, dass sie – unabhängig von der Variante - hinter der Entscheidung der Begleitgruppe steht und gewillt ist, diese umzusetzen.

Das BAK stellt fest, dass der Favorit mit der Teilverkabelung BLN deutlich ist. Es unterstützt diese Variante.

Das BAFU ist mit einer Empfehlung für die Variante Teilverkabelung BLN einverstanden.

Die SL ist mit einer Empfehlung für die Variante Teilverkabelung BLN ebenfalls einverstanden.

Auch das ARE unterstützt die Variante Teilverkabelung BLN.

Für das ESTI steht die Variante Teilverkabelung BLN aus technischen Überlegungen nicht an erster Stelle. Es kann diese Variante auf Grund der Gesamtinteressenabwägung unterstützen.

Die Vertreter des Kantons Aargau bringen in der Begleitgruppe vorab die Anforderungen des Richtplans, der weiteren betroffenen kantonalen Strategien und die Beurteilung der kantonalen Fachstellen ein, und, so weit möglich ferner die bekannten Interessen der Regionen und der Gemeinden. Der Kanton setzt damit in seiner Rolle natürlicherweise z.T. andere Prioritäten als die Bundesfachstellen. Die kantonalen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass die vom Kanton klar favorisierten Korridorvarianten der Vollverkabelung nicht zuletzt aufgrund des Bewertungsschemas wenig Realisierungschancen haben. Bezuglich Verkabelung resultiert damit nur eine Teilverkabelung. Bei den Teilverkabelungsvarianten stellt der Kanton Aargau fest, dass er mit seinem Favoriten der TVK-Variante Niederwil-FiGö in der Begleitgruppe in der klaren Minderheit ist, da insbesondere die zahlreichen Vertreter des Bundes sowie die SL die Verkabelung im BLN-Gebiet favorisieren. Der Kanton Aargau nimmt zur Kenntnis, dass er in der Begleitgruppe mit seinem Antrag zahlenmässig unterliegt und daher als Empfehlung der Begleitgruppe für die Variante Teilverkabelung BLN als Mehrheitsentscheid resultiert. Er ist jedoch nach wie vor der Meinung, dass diese Variante die Interessen des Kantons ungenügend abbildet und



deshalb ein Differenzbereinigungsverfahren nach Art. 20 RPV in Betracht gezogen werden muss. In der Empfehlung an den BR resp. in den SÜL-Dokumenten muss deshalb der Entscheid gut begründet werden und die Argumente, welche für eine andere Korridorvarianten sprechen, müssen im Rahmen der Interessenbeurteilung dargestellt und gewürdigt werden.

Der Vertreter der EICom weist darauf hin, dass er nicht die Kompetenz besitzt, eine verbindliche Zusage zur Anrechenbarkeit gemäss Artikel 15 StromVG einer bestimmten Korridorvariante abzugeben. Er behält sich für die EICom vor, die Empfehlung der Begleitgruppe noch einmal nach den Kriterien des StromVG zu prüfen. Sollte die EICom zu einem anderen Ergebnis kommen als die Begleitgruppe und sollte das BFE die Empfehlung der Begleitgruppe zum Gegenstand eines Bundesratsantrages machen, so müsste diese Differenz dem UVEK zum Entscheid vorgelegt werden.

Der Vorsitzende hält als Ergebnis der Diskussion fest, dass eine Mehrheit der Begleitgruppe dem BFE die Korridorvariante Teilverkabelung BLN zur Festsetzung als Planungskorridor für die Höchstspannungsleitung Niederwil – Obfelden durch den Bundesrat empfiehlt. Der Kanton Aargau ist in der Minderheit und sieht in dieser Variante die Interessen seines Kantons ungenügend abgebildet.

b. Dissenting Opinions

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Entscheid für einen bestimmten Planungskorridor in den SÜL-Dokumenten in jedem Fall eingehend begründet werden muss und dass auch erklärt werden muss, weshalb andere Optionen nicht zum Zug gekommen sind. Damit soll der Prozess, der zur Empfehlung geführt hat, transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass auch die Vereinbarkeit bzw. allfällige Abweichungen vom kantonalen Richtplan ausgeführt werden müssen. Im Weiteren wäre es wünschenswert, wenn die ungefähren Ausmasse der Übergangsbauwerke aufgezeigt werden könnten. Das ARE regt an, dass auch Angaben zur Größenordnung der notwendigen Rodungen gemacht werden.

Der Kanton Aargau wünscht, dass seine Dissenting Opinion resp. Minderheitsmeinung in die SÜL-Dokumenten aufgenommen wird. Im Rahmen der Redaktion der SÜL-Dokumente können allenfalls noch weitere besondere Standpunkte und Meinungen eingebracht werden.

5. Weiteres Vorgehen

a. Erarbeitung der SÜL-Dokumente / Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Die Festsetzung eines Planungskorridors kann mit Anweisungen für die Detailplanung verbunden werden. Vorliegend sind als solche Planungsanweisungen bereits festzuhalten:

- Waldareale sollen, wenn möglich überspannt werden, Niederhaltungen sind möglichst zu vermeiden, d.h. der Schutz des Waldes ist in der Regel bedeutsamer als Aspekte der landschaftlichen Fernwirkung.
- Die Standorte für die Übergangsbauwerke sind unter Berücksichtigung einer optimalen Linienführung möglichst landschaftsverträglich festzulegen.

Weitere Anweisungen für die Detailplanung können im Rahmen der Erarbeitung der SÜL-Dokumente eingebracht werden.

b. Vorgehen

Der Vorsitzende erklärt das weitere Vorgehen. Das BFE erarbeitet die SÜL-Dokumente (Entwurf Festsetzung, Erläuterungen). Diese werden zusammen mit der Begleitgruppe im Hinblick auf die Anhörung



finalisiert (voraussichtlich im schriftlichen Verfahren). Nach der Anhörung müssen die Dokumente wieder überarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass mindestens eine Sitzung der Begleitgruppe notwendig sein wird um die SÜL-Dokumente zu finalisieren.

c. Kommunikation

Die Kommunikation in diesem Verfahren ist Sache des BFE. Anfragen sind deshalb an das BFE weiterzuleiten.

Die Information über die Empfehlung der Begleitgruppe erfolgt erst, wenn die SÜL-Dokumente bereit sind und die Anhörung gestartet werden kann. Eine Sprachregelung wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

Sinnvollerweise werden zu Beginn der Anhörung wieder Informationsveranstaltungen zum Inhalt der Anhörungsunterlagen durchgeführt (wie beim Planungsgebiet).

d. Koordination mit dem Richtplanverfahren

Das BFE lädt möglichst zeitnah zu einer Besprechung über die Koordination des kantonalen Richtplanverfahrens mit dem Sachplanverfahren des Bundes ein. Teilnehmer sind der Kanton Aargau, das ARE und das BFE. Zusätzlich können allfällige zusätzliche aus kantonaler Sicht notwendige Anweisungen zur Detailplanung diskutiert werden.

e. Zeitplan

Ein erster Entwurf der SÜL-Dokumente sollte bis Mitte November vorliegen.

Das Mitwirkungsverfahren soll im 1. Quartal 2019 durchgeführt werden.

Die Festsetzung durch den Bundesrat könnte in diesem Fall in der zweiten Hälfte 2019 (4. Quartal) erfolgen.

Das BFE setzt alles daran, den Prozess so schnell wie irgend möglich abzuwickeln, damit nicht unnötig Zeit verloren geht.

f. Sonstige Anliegen

Auf die Frage von Swissgrid, ob der genaue Standort für das Übergangsbauwerk Ost bereits im Rahmen der Festsetzung festgelegt werden kann, verweist der Vorsitzende auf die bereits formulierte Anforderung für die Detailplanung (vgl. oben Ziff. 5.a). Die Festlegung des genauen Standortes ist Sache der Detailplanung und nicht des Planungskorridors, auch wenn damit bezüglich der Kosten weiterhin eine gewisse Bandbreite bestehen bleibt. Es wird von der Verfahrensleitung festgehalten, dass der Perimeter des östlichen ÜBW im Objektblatt so offen gewählt wird, dass das ÜBW direkt beim BLN-Gebiet bei Jonen (in der Nähe der ARA) oder bei der Autobahn vor Zwillikon zu stehen kommen kann.

Die SL verweist zu dieser Frage auf den Augenschein vom November 2017, wo man denkbare Standorte bereits diskutiert hat. Das ÜBW müsste demnach aus Sicht SL landschaftlich an einem plausiblen Ort zu stehen kommen.

6. Abschluss

Der Vorsitzende dankt der Begleitgruppe für ihre Geduld und die seriöse Mitarbeit. Er zeigt sich zufrieden, dass diese Phase des Sachplanverfahrens jetzt abgeschlossen ist und ein Resultat ergeben hat, das die Begleitgruppe mitträgt und das nachvollziehbar begründet werden kann. Der Vorsitzende schliesst die Sitzung um 16.15 Uhr.



Beilage:

- Stärken-/Schwächen-Vergleich der 5 Korridorvarianten